

**Von:** Schaper, Tina (MI) [mailto:Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Februar 2010 10:12  
**An:** Weinrich, Dagmar  
**Betreff:** AW: Krankenbehandlung von Menschen mit illegalem Aufenthalt

Sehr geehrte Frau Weinrich,

die späte Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich zu entschuldigen. Die Verspätung ergab sich unter anderem dadurch, dass ein interner und interministerieller Abstimmungsbedarf in dieser Sache bestanden hat.

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

§ 87 AufenthG enthält Bestimmungen über die Übermittlung von Daten an die mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden, wobei zwischen der Datenübermittlung auf Ersuchen und der Verpflichtung zur Datenübermittlung ohne vorangegangenes Ersuchen unterschieden wird.

Gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG haben öffentliche Stellen dabei unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Erkenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist.

Alle Übermittlungen werden jedoch durch § 88 AufenthG begrenzt. So dürfen personenbezogene Daten gem. § 88 Abs. 2 AufenthG, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, von dieser nur in Fällen der öffentlichen Gesundheitsgefährdung und des Drogenkonsums übermittelt werden. Nach den nunmehr geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG ist klargestellt, dass nicht nur der Arzt selbst, sondern auch das Abrechnungspersonal öffentlicher Krankenhäuser als berufsmäßig tätige Gehilfen (§ 203 Abs. 3 StGB) der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt.

Für die Fallgestaltung, dass sich ein illegal aufhältiger Ausländer im Krankenhaus behandeln lässt, bedeutet dies, dass die Krankenhausverwaltung den Umstand des illegalen Aufenthaltes nicht der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln darf. Soweit die Krankenhausverwaltung die Daten an die Leistungsbehörde übermittelt, unterliegt diese grundsätzlich der Beschränkung des § 88 Abs. 2 AufenthG, d. h. die Leistungsbehörde darf die Ausländerbehörde nicht über den illegalen Aufenthalt unterrichten.

Die spezialgesetzliche Regelung des Sozialdatenschutzes nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, wonach die Übermittlung von Daten des Ausländers gleichwohl zulässig ist, soweit damit der Erfüllung der in § 87 Abs. 2 AufenthG bestehenden Mitwirkungspflicht an die Ausländerbehörde nachgekommen wird, ist hier nicht einschlägig, da die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes für das AsylbLG keine Anwendung finden (s. a. Rdnr. 23 zu § 11 des Kommentars Mergler/Zink).

Es ist allerdings zu beachten, dass die Krankenhausverwaltungen selbst keinen Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Behandlung illegal aufhältiger Ausländer entstandenen Kosten haben. Illegal aufhältige Menschen sind leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Ein etwaiger Hilfeanspruch bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG steht dabei nur dem Hilfesuchenden nach § 1 Abs. 1 AsylbLG zu, nicht aber dem Träger eines Krankenhauses, in dem der Leistungsberechtigte stationär behandelt wurde. Eine Abtretung des Anspruches ist ausgeschlossen (s. a. Rdnr. 14 zu § 4 des Kommentar Dr.

Hohms). Die Vorschrift begründet subjektive Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten, nicht Vergütungsansprüche von Ärzten und Krankenhausträgern.

Zur Inanspruchnahme der (öffentlichen) Leistungen nach § 4 AsylbLG müssen Ausländer bereit sein, ihre Personalien offen zu legen. Die Leistungsbehörde, die über den Antrag entscheidet, ist dann übermittlungspflichtig. Diese Verpflichtung ergibt sich dabei auch aus § 11 Abs. 3 AsylbLG, wonach die zuständige Leistungsbehörde die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten überprüft.

Mit freundlichen Grüßen  
Tina Schaper

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration  
Referat 41- Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen, Rückkehrförderung  
Tel.: 0511/120-4805  
Fax.: 0511/120-994805  
Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de